

**Van den Bergh en Jurgens BV
und Van Dijk Food Products (Lopik) BV
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Schadensersatzklage — ‚Weihnachtsbutter‘“

Sitzungsbericht	1158
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 5. Dezember 1986	1168
Urteil des Gerichtshofes vom 11. März 1987	1169

Leitsätze des Urteils

- 1. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Lagerbutter — Verkauf zu ermäßigtem Preis für den Direktverbrauch — Weihnachtsbutteraktion — Zuständigkeit der Kommission
(Verordnungen Nrn. 804/68, Artikel 6, 12 und 30, sowie 985/68, 750/69 und 1269/79 des Rates; Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)*
- 2. Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Ziele — Ausgleich — Ermessen der Kommission — Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Milcherzeuger — Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis — Rechtmäßigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 39 Absatz 1; Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)*
- 3. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Diskriminierende Unterscheidung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern — Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis — Auswirkungen auf den Margarinemarkt — Keine Diskriminierung
(EWG-Vertrag, Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2; Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)*

4. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Lagerbutter — Verkauf zu ermäßigtem Preis für den Direktverbrauch — Weihnachtsbutteraktion — Beschränkte Wirksamkeit und hohe Kosten — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Keine Verletzung*
(Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)
5. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Interventionsregelung — Ziele — Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs — Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis — Rechtmäßigkeit*
(Verordnung Nr. 804/68 des Rates, Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a; Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)
6. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Lagerbutter — Verkauf zu ermäßigtem Preis für den Direktverbrauch — Weihnachtsbutteraktion — Wiederholung — Keine Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes*
(Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission)

1. Die 1984 von der Kommission beschlossene und durch die Verordnung Nr. 2956/84 geregelte Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis stellt sich als eine besondere Maßnahme dar, die zu einer Zeit getroffen wurde, da sich unstreitig hohe Überschüsse an Milcherzeugnissen gebildet hatten, und die sowohl den Verbrauch steigern und die öffentlichen Lagerbestände an Butter abbauen als auch den notwendigen Umschlag dieser Lagerbestände sicherstellen sollte. Eine solche Maßnahme entspricht den Zielen, die mit den Artikeln 6 und 12 der Verordnung Nr. 804/68 und den Verordnungen Nrn. 985/68, 750/69 und 1269/79 des Rates, die die Grundregeln für die Anwendung dieser Vorschriften festlegen, verfolgt werden.

Folglich läßt sich nicht sagen, daß die Kommission mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 2956/84 die Grenzen der Zuständigkeiten überschritten hätte, die sie aufgrund der Ermächtigung durch den Rat nach dem Verwaltungsausschußverfahren wahrnehmen darf, um das Funktionieren der gemeinsamen Marktorgani-

sation für Milch und Milcherzeugnisse sicherzustellen.

2. Bei der Verfolgung der verschiedenen in Artikel 39 EWG-Vertrag niedergelegten Ziele müssen die Gemeinschaftsorgane ständig auf einen Ausgleich hinwirken, den etwaige Zielkonflikte, die sich aus einer isolierten Betrachtungsweise ergeben, erfordern können. Auch wenn es sich mit diesem Erfordernis des Ausgleichs nicht verträgt, eines dieser Ziele in einer Weise isoliert zu verfolgen, die die Verwirklichung anderer Ziele unmöglich macht, können die Gemeinschaftsorgane doch dem einen oder anderen unter ihnen zeitweilig den Vorrang einräumen, sofern die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Umstände, die den Gegenstand ihrer Beschlußfassung bilden, dies gebieten.

Die Kommission durfte somit dem Ziel der Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Milcherzeuger besondere Aufmerksamkeit schenken und eine Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis beschließen.

Eine solche Aktion ermöglicht nämlich dadurch, daß sie den Absatz der durch die Interventionsmechanismen entstandenen Überschüsse erleichtert und eine Erneuerung der Lagerbestände an Butter erlaubt, die Beibehaltung des Systems der Erzeugerpreise, ohne deshalb eine wirkliche und anhaltende Störung des Margarinemarkts hervorzurufen.

3. Angesichts der objektiven Unterschiede, die das rechtliche Instrumentarium und die wirtschaftlichen Bedingungen auf den betroffenen Märkten kennzeichnen, befinden sich die Milcherzeuger und die Buttererzeuger einerseits und die Erzeuger von Fetten und Ölfrüchten sowie die Margarinehersteller andererseits nicht in der gleichen Lage. Daher kann die mit der Verordnung Nr. 2956/84 beschlossene Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis, die sich unmittelbar in das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milcherzeugnisse einfügt, nicht als eine Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag zuwiderlaufende Diskriminierung der Margarinehersteller angesehen werden.
4. Da die mit der Verordnung Nr. 2956/84 beschlossene Weihnachtsbutteraktion in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis zu einer Steigerung des Butterabsatzes, einem besseren Umschlag und einer gewissen Erneuerung der Buttermvorräte geführt hat, läßt sich trotz der beschränkten Wirksamkeit dieser Maßnahme und ihrer hohen Kosten für die Gemeinschaftsfinanzen nicht sagen, daß sie zur Erreichung der angestrebten Ziele ungeeignet gewesen wäre oder das Maß des hierfür Erforderlichen überschritten hätte, so daß insoweit eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zu erkennen ist.
5. Die Interventionsregelung wird zwar gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der

Verordnung Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse so angewandt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Butter auf dem Markt erhalten bleibt, doch bedeutet diese Vorschrift nicht, daß die Wettbewerbsbeziehungen zwischen der Butter und anderen, partiell substituierbaren Erzeugnissen als starr und nicht veränderbar angesehen werden müßten. Die Gemeinschaftsorgane müssen vielmehr angesichts der wichtigen Rolle, die die Butter innerhalb dieser Marktorganisation spielt, darüber wachen, daß die Wettbewerbsfähigkeit dieses Erzeugnisses nicht verfällt und gegebenenfalls verbessert wird, um die Rückkehr zu ausgewogenen Verhältnissen innerhalb der gemeinsamen Marktorganisation für Milcherzeugnisse zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist der Kommission die Zuständigkeit verliehen worden, in Zeiten erschwerten Butterabsatzes Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs durch eine Senkung des Butterpreises zu treffen; das erlaubt darüber hinaus die Beachtung der übrigen Ziele des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b und c dieser Verordnung, nämlich die Bewahrung der ursprünglichen Qualität der Butter und eine möglichst rationelle Lagerhaltung. Eine Aktion, wie die mit der Verordnung Nr. 2956/84 beschlossene Weihnachtsbutteraktion, in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis fügt sich genau in diesen Rahmen ein.

6. Der Umstand, daß die Kommission nach Weihnachtsbutteraktionen in Form des Verkaufs von Lagerbutter zu ermäßigtem Preis, wie er mit der Verordnung Nr. 2956/84 beschlossen wurde, angedeutet hat, daß derartige Programme in der Zukunft nur mit Zurückhaltung eingesetzt werden sollten, schloß die Wiederholung solcher Aktionen nicht aus. Die Kommission hat im übrigen seit 1977 mehrfach Weihnachtsbutteraktionen durchgeführt

und dabei zugleich zahlreiche andere Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Butter zu ermäßigtem Preis entwickelt, ohne jedoch einen starken Anstieg der Lagerbestände an Butter zwischen 1983 und 1984 verhindern zu können. Unter diesen Umständen mußte ein um-

sichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer mit der Möglichkeit einer neuen Maßnahme von der Art der Weihnachtsbutteraktion rechnen, so daß die Kommission mit dem Erlaß dieser Verordnung den Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht verletzt hat.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 265/85 *

I — Sachverhalt, rechtlicher Rahmen und Verfahren

A — Sachverhalt

1. Die Klägerinnen, bei denen es sich um Gesellschaften niederländischen Rechts handelt, produzieren und vertreiben Margarine und andere Speisefette vorwiegend pflanzlichen Ursprungs. Sie verkaufen diese Erzeugnisse in den Niederlanden, in anderen Mitgliedstaaten und in Drittländern. Sie beantragen Schadensersatz für den Schaden, der ihnen angeblich infolge der Ende 1984 beschlossenen und in der Verordnung Nr. 2956/84 der Kommission vom 18. Oktober 1984 (ABl. L 279, S. 4) geregelten „Weihnachtsbutteraktion“ entstanden ist. Dieser Schaden ergebe sich daraus, daß die von der Gemeinschaft für den Verkauf von Butter zu ermäßigtem Preis gewährten Subventionen nicht nur den Absatz von Frischbutter, sondern auch den von Margarine beeinträchtigten. Die 1984 beschlossene Weihnachtsbutteraktion sei dadurch gekennzeichnet, daß mit ihr größere Buttermengen als bei den früheren Weihnachtsbutteraktionen in erheblich stärkerem Maße als in den

Vorjahren verbilligt worden seien (1,6 ECU bei 9 100 t in den Niederlanden).

2. Der gemeinsame Markt für Milcherzeugnisse ist seit mehreren Jahren durch eine starke Überproduktion gekennzeichnet. Die einzige Möglichkeit, dem strukturellen Überschuß des Angebots (105 Mio t im Wirtschaftsjahr 1983/84) gegenüber der Nachfrage (82 Mio t), von Maßnahmen zur Verringerung der Erzeugung abgesehen, zu begegnen, besteht darin, die Milch in Form von Butter oder von Magermilchpulver zu lagern und sodann den Verbrauch dieser Erzeugnisse anzuregen oder ihre Ausfuhr zu fördern. Das bestehende Ungleichgewicht führt zu einer ständigen beträchtlichen Zunahme der Lagerbestände an Butter, die Ende 1984 über 1 Mio t betragen.

3. Um die Butterbestände, deren Lagerung den Gemeinschaftshaushalt stark belastete, abzubauen, traf die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zu dem Zweck, den Verbrauchern oder bestimmten Gruppen von ihnen verbilligte Butter zur Verfügung zu stellen und dadurch den Verbrauch anzuregen.

* Verfahrenssprache: Niederländisch.